

(4) Der Zulassungsschein und der Nachweis über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung sind vom Fahrzeugführer mitzuführen und auf Verlangen den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder dazu ermächtigten Personen zur Prüfung auszuhändigen. Für Kleinkrafträder ist der Nachweis über die Entrichtung des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung erforderlich.

(5) Fahrzeughalter, deren beauftragte Vertreter oder Personen, die ständig oder zeitweilig die Verfügungsbefugnis über den Einsatz zulassungspflichtiger Fahrzeuge ausüben, dürfen eine Inbetriebnahme auf öffentlichen Straßen nur gestatten, wenn diese Fahrzeuge zugelassen sind.

§ 11

Meldepflichten

(1) Die Eigentümer und Halter zulassungspflichtiger Fahrzeuge haben zu gewährleisten, daß die Angaben im Fahrzeugbrief, im Zulassungsschein und im Nachweis über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und mit den technischen Daten und der Beschaffenheit des Fahrzeugs sowie mit dem Typschild am Fahrzeug übereinstimmen.

(2) Innerhalb von 10 Tagen sind der zuständigen Zulassungsstelle oder dazu ermächtigten Personen zu melden:

- a) jeder Eigentumswechsel (Verkauf, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft usw.),
- b) Wechsel des Fahrzeughalters,
- c) Namensänderung des Fahrzeugeigentümers oder -halters,
- d) Änderung der Wohnanschrift sowie Wechsel des Wohnsitzes oder Sitzes des Fahrzeugeigentümers oder -halters innerhalb des Zulassungsbereiches oder in einen anderen Zulassungsbereich,
- e) Verlegung des regelmäßigen Standortes des Fahrzeugs in einen anderen Zulassungsbereich,
- f) Farbänderung des Fahrzeugs,
- g) Veränderungen am Fahrzeug, die eine Änderung der technischen Daten zur Folge haben oder bei denen Teile verwendet werden, deren Beschaffenheit vorgeschrieben ist oder die typfremd sind,
- h) Stilllegung des Fahrzeugs und
- i) endgültige Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

(3) Bei einem Eigen turns Wechsel hat der bisherige Eigentümer der für das Fahrzeug zuständigen Zulassungsstelle die Anschrift des neuen Eigentümers zu melden. Er hat dem neuen Eigentümer zur Weiterbenutzung des Fahrzeugs den Zulassungsschein, den Fahrzeugbrief und den Nachweis über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

(4) Für die Umschreibung der Fahrzeugpapiere bei Veränderungen gemäß Abs. 2 sind der Zulassungsstelle die erforderlichen schriftlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 12

Technische Überprüfungen

(1) Alle zulassungspflichtigen Fahrzeuge sind durch die Fahrzeughalter periodisch technisch überprüfen zu lassen.

(2) Die technische Überprüfung wird von Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder dazu ermächtigten Personen durchgeführt, im Zulassungsschein eingetragen und auf der

hinteren Kennzeichentafel am Fahrzeug kenntlich gemacht, wenn

- a) die Verkehrs- und Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Ausrüstung des Fahrzeugs festgestellt wurde,
- b) die Eintragungen im Zulassungsschein und Fahrzeugbrief den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und
- c) der Nachweis über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung in der festgesetzten Höhe erbracht wurde.

(3) Die Zeiträume für die technischen Überprüfungen werden durch die Deutsche Volkspolizei bekanntgemacht.

§ 13

Ungültigkeit und Zurücknahme der Zulassung

(1) Die Zulassung verliert ihre Gültigkeit, wenn

- a) eigenmächtige Veränderungen des Fahrzeugbriefs, des Zulassungsscheins, der Beschriftung der Kennzeichentafel, des Typschildes oder der Fahrgestellnummer am Fahrzeug vorgenommen wurden,
- b) das Fahrzeug im vorgegebenen Zeitraum zur technischen Überprüfung gemäß § 12 nicht vorgeführt wurde,
- c) die Kraftfahrzeugsteuer und der Beitrag zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung nicht oder nicht in der festgesetzten Höhe entrichtet wurde oder
- d) die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug oder die Bauartgenehmigung für ein genehmigungspflichtiges Fahrzeugteil gemäß §§ 16 oder 17 aufgehoben wurde.

(2) Die Deutsche Volkspolizei hat die Zulassung zurückzunehmen, wenn das Fahrzeug in erheblicher Weise den Bestimmungen über den Bau, Betrieb und die Ausrüstung widerspricht.

(3) Fahrzeugeigentümer oder -halter sind verpflichtet, bei Ungültigkeit oder Zurücknahme der Zulassung den Zulassungsschein und die polizeilich bestätigte Kennzeichentafel unverzüglich der Zulassungsstelle vorzulegen.

(4) Die Wiedererteilung der Zulassung hat zu erfolgen, wenn die Gründe, die zur Zurücknahme führten, nicht mehr bestehen.

§ 14

Ausländische Zulassungen

Die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik nach internationalen Regelungen oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen für den Straßenverkehr ausgegebenen Zulassungsscheine berechtigen in Verbindung mit den amtlichen Kennzeichen zum Verkehr der damit ausgerüsteten Fahrzeuge in der Deutschen Demokratischen Republik.

IV.

Bau, Betrieb und Ausrüstung von Fahrzeugen

§ 15

Allgemeine Anforderungen

(1) Der Bau und Betrieb sowie die Ausrüstung aller Fahrzeuge im Straßenverkehr müssen den wachsenden Anforderungen nach hoher Verkehrssicherheit sowie den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden internationalen Regelungen³ entsprechen.

³ Z. Z. gelten

- die Konvention über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 (Sonderdruck Nr. 791 des Gesetzblattes),
- das Abkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen (Bekanntmachung vom 24. September 1976, GBl. II Nr. 15 S. 307) sowie die Regelungen zu diesem Abkommen (Sonderdruck Nr. 886 des Gesetzblattes), deren Verbindlichkeit gesondert erklärt wird.